

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach

*Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 05.02.2019
Ausgabe 2019/5*

Richtlinie

für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren und Parken in der Fußgängerzone von Reichenbach i.V.

Präambel

Fußgängerbereiche, die mit Verkehrszeichen 242.1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) reglementiert sind, dienen (wegerechtlich) dem Fußgängerverkehr als vorbehaltene Verkehrsflächen bzw. als Sonderweg.

Die StVO enthält zahlreiche Bestimmungen, die häufig Einzelinteressen unberücksichtigt lassen. Um unbillige Härten abzuwenden, können bei berechtigten Individualbedürfnissen Ausnahmen von Verboten der StVO erteilt werden. Derartige Ausnahmegenehmigungen dürfen jedoch nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden, denn sie dürfen nicht dazu führen, dass der Kerngehalt der Widmung bzw. Beschilderung auf Dauer beseitigt oder die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt wird. Ortsgegebene Belastungen müssen hingenommen werden. Die für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleistende Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs hat grundsätzlich Vorrang. Diese Richtlinie weist die Verwaltung an, an die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen strenge Anforderungen zu stellen. Dies soll dazu beitragen, dass die Störungen der Fußgängerzone durch Fahrzeugverkehr auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Zudem regelt diese Richtlinie die Arten und den Umgang mit den Ausnahmegenehmigungen und setzt die Gebühren fest, die für die erteilten Genehmigungen anfallen.

I. Örtlicher Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Straßen in der Fußgängerzone von Reichenbach, welche mit Verkehrszeichen 242.1 der Straßenverkehrsordnung reglementiert sind. Dies betrifft die Zwickauer Straße im Bereich zwischen Postplatz und Albertstraße sowie der Zenkergasse, für die der Gemeingebrauch auf den Fußgänger, Radfahr-, Liefer- und Linienverkehr beschränkt ist.

II. Erlaubnisfreie Fahrzeugnutzung

Die Benutzung der Straßen im Fußgängerbereich ist zulässig:

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

1. für den Linienverkehr des ÖPNV;
2. für den Lieferverkehr („Lieferverkehr“ ist der geschäftsmäßige Transport von Gegenständen, insbesondere von Waren und Gütern von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden eines Gewerbetreibenden), werktags in der Zeit von 17:00-10:00 Uhr;
3. für Fahrradfahrer;
4. für alle nach § 35 StVO zugelassenen Nutzungen;
5. für Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum, einschließlich der Grünanlagen sowie der Abfallbeseitigung dienen, soweit sie entsprechend gekennzeichnet sind;
6. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten (zBsp. Wasser-, Gasrohrbrüche, Strom- und Heizungsausfälle).
7. für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz, sowie eiligen Medikamentenlieferungen bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges
8. für die Beförderung von Leichen

III. Erlaubte Fahrzeugbenutzung aufgrund einer Ausnahmegenehmigung

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung der Straßen im Fußgängerbereich der Stadt Reichenbach durch Fahrzeuge mittels Ausnahmegenehmigung erlauben.

1. Allgemeines

- a.) Die Benutzung der Fußgängerzone durch Fahrzeuge kann mittels Ausnahmegenehmigung in Form einer
 - Einzelerlaubnis
 - Dauererlaubnis mit Durchfahrtberechtigung
 - Dauererlaubnis mit Durchfahrt- und Parkberechtigungerlaubt werden.
- b.) Für die Erteilung der Einzel- oder Dauererlaubnisse durch Ausnahmegenehmigungen ist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Reichenbach zuständig.
- c.) Die Anträge zur Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind in schriftlicher Form zu beantragen und zu begründen. Ggf. sind entsprechende Vordrucke zu verwenden.
- d.) Die erteilten und farblich gekennzeichneten Ausnahmegenehmigungen sind jederzeit so im Fahrzeug auszulegen, dass sie von außen gut sichtbar und lesbar sind.
- e.) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

2. Arten von Ausnahmegenehmigungen

Die Straßenverkehrsbehörde erteilt folgende Arten von Ausnahmegenehmigungen:

- a. Zum Anfahren privater Stellplätze in der Fußgängerzone und zum Befahren der Fußgängerzone für private Liefervorgänge (Be- und Entladen); sog. Durchfahrtsberechtigung (grüne Plakette/Blatt)
- b. Zum Befahren der Fußgängerzone mit Durchfahrt- und Parkberechtigung; (blaue Plakette/Blatt)
- c. Zum Befahren der Fußgängerzone für Liefervorgänge außerhalb der geregelten Lieferzeiten, (rote Plakette/Blatt)

3. Zu den einzelnen Arten der Ausnahmegenehmigungen

a. Erlaubnis zur Durchfahrt, Private Stellplätze und private Liefervorgänge

Folgenden Personengruppen kann mittels Ausnahmegenehmigung das Befahren der Fußgängerzone erlaubt werden:

- (1) Auf Antrag: In den angrenzenden Liegenschaften der Fußgängerzone existieren private Stellplätze und/oder Garagen, welche nur über den mit Verkehrszeichen 242 Straßenverkehrsordnung reglementierten Bereich angefahren werden können. Solche Anlieger erhalten eine ganztägig gültige Ausnahmegenehmigung in Form einer Dauererlaubnis mit Durchfahrtsberechtigung (= grüne Plakette/Blatt). Ein Halten oder Parken im öffentlichen Bereich der Fußgängerzone ist dieser Personengruppe nicht erlaubt.
- (2) Auf Antrag: Bewohner erhalten für ihre privaten Liefervorgänge zum Be- und Entladen ebenfalls eine ganztägig gültige Dauererlaubnis mit Durchfahrtsberechtigung (= grüne Plakette/Blatt). Ist absehbar, dass das Be- und Entladen erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, ist eine sog. Einzelurlaubnis zu beantragen und die Notwendigkeit zu begründen. Bewohner ist, wer in einem nur von der Fußgängerzone aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil seine Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat. Büro- und Geschäftsräume sind keine Wohnung.
- (3) Auf Antrag: Übernachtungsgäste von in der Fußgängerzone liegenden Hotels und Pensionen erhalten eine ganztägig gültige Ausnahmegenehmigung in Form einer Dauererlaubnis mit Durchfahrtsberechtigung (= grüne Plakette/Blatt) um auf die Stellplätze der Hotels/Pensionen, welche nur über den mit Verkehrszeichen 242 Straßenverkehrsordnung reglementierten Bereich angefahren werden können, zu gelangen. Ein Halten oder

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Parken im öffentlichen Bereich der Fußgängerzone ist dieser Personengruppe nicht erlaubt.

b. Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone mit Parkberechtigung

Folgenden Personengruppen kann mittels Ausnahmegenehmigung das Befahren der Fußgängerzone mit einer Parkberechtigung erlaubt werden:

- (1) Auf Antrag: Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und Blinde erhalten - soweit eine Ausnahmegenehmigung von der Straßenverkehrsbehörde nach StVO (Blauer Ausweis) vorliegt - . eine ganztägig gültige Ausnahmegenehmigung in Form einer Dauererlaubnis mit Durchfahrt- und Parkberechtigung (blaue Plakette/Blatt). Die zulässige Parkdauer ist jedoch auf 2 Stunden maximal begrenzt. In Einzelfällen kann auch Schwerbehinderten, welche einen orangefarbenen oder gelben Parkausweis besitzen, eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (2) Auf Antrag Handwerksbetriebe für Handwerksarbeiten jeder Art, insbesondere auch Möbelspeditionen etc., die das Parken des Werkstatt- oder Montagewagens in der Fußgängerzone erfordern (sog. Handwerkergenehmigung) erhalten eine Einzelerslaubnis mit Durchfahrt- und Parkberechtigung (blaue Plakette/Blatt), sofern das Parken nicht ausnahmsweise nach Ziffer II Nr.7 dieser RL erlaubnisfrei ist.

c. Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten

Im örtlichen Geltungsbereich ansässige Gewerbebetriebe, die darlegen können, sich wegen der Art bzw. Eigenart des Betriebes nicht an die Lieferzeitbeschränkung halten zu können, bekommen im Einzelfall oder auf Dauer eine Erlaubnis zum Einfahren in die Fußgängerzone außerhalb der geregelten Lieferzeiten (rote Plakette/Blatt). Die Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung der Verwaltung. Es ist nicht ausreichend, wenn dargelegt wird, dass die Lieferzeitbeschränkung zusätzliche Mühe verursacht oder einen gewissen Standortnachteil mit sich bringt oder dass andere Städte in vergleichbaren Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Vielmehr müssen die Besonderheiten in Reichenbach, wie etwa die kurzen Wegstrecken, berücksichtigt und der Standortnachteil so gewichtet sein, dass der Betrieb bei Beachtung nicht aufrechterhalten werden könnte oder seine Existenz gefährdet wäre.

V. Gebühren

Für jede Ausnahmegenehmigung gem. Ziffer 2 und 3 wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen in Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Ausnahmegenehmigungen können für unterschiedliche Zeiträume beantragt und erteilt werden, wobei bei Überschreiten eines festgesetzten Gebührenzeitraums die für den Antragsteller jeweils günstigste Berechnung erfolgt.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

1. Erlaubnis zur Durchfahrt, private Stellplätze und private Liefervorgänge

Einzelerlaubnis pro Tag	Dauererlaubnis pro Jahr
15,00 €	30,00 €

2. Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone mit Parkberechtigung

- a. Für Schwerbehinderte beträgt die Gebühr 30,00€ / Jahr.
- b. Die Höhe der Gebühr für die sog. Handwerkergenehmigung richtet sich nach der Dauer des geplanten Einsatzes sowie der Größe des zur Einfahrt berechtigten Fahrzeuges und beträgt mindestens 15,00€ und höchstens 100,00€/Tag.

3. Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten

Einzelerlaubnis pro Tag	Dauererlaubnis pro Jahr
20,00 €	60,00 €

VI. Weitere Ausnahmen

Über beantragte Ausnahmegenehmigungen zu weiteren Sachverhalten, die nicht in Ziffer III 3 aufgeführt sind, entscheidet das Straßenverkehrsamt im Rahmen der Auslegung des § 46 StVO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift und der einschlägigen Rechtsprechung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die zu erhebende Gebühr richtet sich dann nach Ziffer 264 der GebOSt.

VII. Gültigkeitsdauer

Genehmigungen nach dieser Richtlinie werden für maximal zwei Jahre ausgesprochen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Bei missbräuchlicher Nutzung der Ausnahmegenehmigung entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie liegt i. d. R. eine Ordnungswidrigkeit vor, die entsprechend geahndet wird. Bei wiederholter missbräuchlicher Nutzung einer Ausnahmegenehmigung wird diese mit sofortiger Wirkung widerrufen und ist zurückzugeben. Eine Neubeantragung kann in diesem Fall frühestens nach zwei Jahren erfolgen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

Wer den Fußgängerbereich vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis und handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 StVG i.Vm. § 49 Abs.3 Nr.4 StVO, da er eine durch Vorschriftenzeichen gegebene Anordnung nicht befolgt.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs.4 Nr.4 StVO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §46 Abs.3 S.1 eine vollziehbare Auflage einer Ausnahme-genehmigung oder Erlaubnis zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 46 Abs. 3 S.3 StVO die Ausnahmege-nehmigungen (farbliche Plaketten/Blätter) nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder sichtbar macht, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 4 Nr.5 StVO.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Reichenbach, 01.02.2019

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle
Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,
E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.